



Es werden nur Änderungen aufgelistet. Diese markieren (Formatvorlage): zu Lösches ~~durchgestrichen~~, Neues **grau**

Das Leben wird einfacher, wenn in diesem Dokument mit Formatvorlagen gearbeitet wird! Insbesondere die beiden Formatvorlagen „zuLösches“ und „Neues“ sind einfach über einen Klick zu erreichen.

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Reglement über die Schulorganisa- tion			
	I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
	Art. 1		Art. 1	
Schulen	Abs. 3 Die Schulanlagen Bernstrasse, Dennigkofen, Mösli und Rüti, mit den ihnen angegliederten Kindergärten, bilden je eine Schule im Sinne dieses Reglements.	Schulen	Abs. 3 Die Schulanlagen Bernstrasse, Dennigkofen, Mösli, und Rüti und Rothus , mit den ihnen angegliederten Kindergärten, bilden je eine Schule im Sinne dieses Reglements.	Ab Schuljahr 2027/28
	Art. 5		Art. 5	
Schulmodell Sekundarstufe I	Abs. 1 Die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler erden nach dem Schulmodell «Manuel» in getrennten Klassen unterrichtet.	Schulmodell Sekundarstufe I	Die Zyklus-3-Schülerinnen und -Schüler werden in einem durchlässigen Schulmodell unterrichtet. Abs. 1 Die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler erden nach dem Schulmodell «Manuel» in getrennten Klassen unterrichtet.	Nach Art. 46 Abs. 4 Volksschulgesetz können die Gemeinden durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden.

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Abs. 2 In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugewiesen. Wer in mindestens zwei dieser Fächer dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Sekundarschülerin oder als Sekundarschüler.		Abs. 2 In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugewiesen. Wer in mindestens zwei dieser Fächer dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Sekundarschülerin oder als Sekundarschüler.	
Spezielle Sekundarklassen	Im 7. Und 8. Schuljahr wird eine spezielle Sekundarklasse geführt. Bedingungen für die Zuweisung ins spezielle Sekundarschulniveau sind sehr gute Leistungen und ein sehr gutes Arbeits- und Lernverhalten. Der Besuch eines einzelnen Niveaufachs in der speziellen Sekundarklasse ist nicht möglich.	Spezielle Sekundarklassen	Im 7. Und 8. Schuljahr wird eine spezielle Sekundarklasse geführt. Bedingungen für die Zuweisung ins spezielle Sekundarschulniveau sind sehr gute Leistungen und ein sehr gutes Arbeits- und Lernverhalten. Der Besuch eines einzelnen Niveaufachs in der speziellen Sekundarklasse ist nicht möglich.	
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	Der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr erfolgt an einer Maturitätsschule.	Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	Der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr erfolgt an einer Maturitätsschule.	Der gymnasiale Unterricht kann nur noch an einer Maturitätsschule erfolgen.
	II GROSSER GEMEINDERAT, GEMEINDERAT		II GROSSER GEMEINDERAT, GEMEINDERAT	
	Art. 9		Art. 9	

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
Gemeinderat	Abs. 1 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über	Gemeinderat	Abs. 1 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über	
	a) Die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion.		a) Die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion -Bildungs- und Kulturdirektion).	
	b) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen.		b) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen.	
	c) die Schulraumplanung		c) die Schulraumplanung	
	d) die Schulorganisation		d) die Schulorganisation	
	e) die Elternmitwirkung		e) die Elternmitwirkung	
			f) das konkrete durchlässige Schulmodell im Zyklus 3, aller Schulen in der Gemeinde	Der Gemeinderat erhält die Kompetenz über den Modellwechsel zu entscheiden.
	III SCHULKOMMISSION		III SCHULKOMMISSION	
	Art. 11		Art. 11	
Aufgaben	Abs. 2 Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag über	Aufgaben	Abs. 2 Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag über	
	a) Die Schaffung oder Aufhebung von Klassen.		a) Die Schaffung oder Aufhebung von Klassen.	

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	b) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen.		b) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen.	
	c) die Schulraumplanung.		c) die Schulraumplanung.	
	d) die Schulorganisation.		d) die Schulorganisation.	
	e) die Elternmitwirkung.		e) die Elternmitwirkung.	
			f) das konkrete durchlässige Schulmodell im Zyklus 3, aller Schulen in der Gemeinde	
	Abs. 3 Die Schulkommission hat insbesondere die folgenden Befugnisse:		Abs. 3 Die Schulkommission hat insbesondere die folgenden Befugnisse:	
	c) Organisation und Schulzeit - Grundsätze zur Information und zur Elterninformation und Schülermitwirkung - Grundsätze zur Schulhauszuteilung - Genehmigung der Jahresplanung (Ferienordnung inkl. Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage) - Grundsätze zu den Angeboten in der unterrichtsfreien Zeit und zur Aufgabenhilfe		c) Organisation und Schulzeit - Grundsätze zur Information und zur Elterninformation und Schülermitwirkung - Grundsätze zur Schulhauszuteilung - Genehmigung der Jahresplanung (Ferienordnung inkl. Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage) - Grundsätze zu den Angeboten in der unterrichtsfreien Zeit und zur Aufgabenhilfe	Aufgabenhilfe mit Lehrplan 21 hinfällig. Angebote in der unterrichtsfreien Zeit wurden abgeschafft.
	IV SCHULLEITUNGEN, KONFERENZEN		IV SCHULLEITUNGEN, KONFERENZEN	
	1 DIE SCHULLEITUNGEN		1 DIE SCHULLEITUNGEN	

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Art. 13		Art. 13	
Aufgaben	Abs. 2 Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für ihre Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens.		Abs. 2 Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für ihre Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens.	Der Kindergarten ist Teil der Volksschule.
	VII WEITERE SCHULEINRICHTUNGEN		VII WEITERE SCHULEINRICHTUNGEN	
	Art. 26		Art. 26	
Aufgabenhilfe	Abs. 1 Den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe kann Aufgabenhilfe erteilt werden.	Aufgabenhilfe	Abs. 1 Den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe kann Aufgabenhilfe erteilt werden.	Siehe Art. 11
	Abs. 2 Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.		Abs. 2 Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.	
	Art. 27		Art. 27	
Angebote in der unterrichtsfreien Zeit	Abs. 1 Die Gemeinde ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in ihrer unterrichtsfreien Zeit freiwillige Sport- und/oder Spezialkurse zu besuchen.	Angebote in der unterrichtsfreien Zeit	Abs. 1 Die Gemeinde ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in ihrer unterrichtsfreien Zeit freiwillige Sport- und/oder Spezialkurse zu besuchen.	Siehe Art. 11
	Abs. 2 Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.		Abs. 2 Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.	

2. Teilrevision

Die Änderungen der Artikel 1, 5, 9, 11, 13, 26, und 27 treten auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Übergangsbestimmungen sind integrierter Bestandteil der 2. Teilrevision.

Ostermündigen, 7. September 2023

Grosser Gemeinderat

Hans-Rudolf Hausammann

Jürg Kumli

Präsident

Sekretär